

Im Gau Königssundra: Breckenheim, (Castel, Delkenheim, Breithardt, Diedenbergen, Hochheim, Ickstadt, Langenhain, Lorsbach, Marxheim, Niedernhausen, Okriftel, Sickenhofen, Waldkriftel, Wallau, Weilbach, Wildsachsen, Wickert, Nordenstadt, Dazbach und Hattersheim). = 21 Orte.

In der Landschaft Königstein-Soden-Höchst: (Altenhain, Eppsteiner Land im Ganzen), Eschborn, (Falkenstein), Höchst, Hofheim, (Kelkheim, Königstein), Kriftel, (Kronberg, Mammols-hain), Mittelliederbach, (Münster), Neuenhain, Niederhöchstadt, Oberhöchstadt, Oberliederbach, Unterliederbach, Rödelheim, (Schloßborn, Schönberg), Schwalbach, Sindlingen, Soden, Sulzbach, Sossenheim, (Zeilsheim, Heftrich, Niederems, Breidenloch [wüst].) = 30 Orte.

Im Innertaunus: Esch und Idstein = 2 Orte,
zusammen 140 Orte.

Sieht man diese Listen durch, so leuchtet der Zusammenfall des Burgrechtskreises mit dem Gebiet königlichen Herrschaftsrechtes um Frankfurt unmittelbar ein. Doch fällt auf, daß von der Wetterau nur der Frankfurt benachbarte südliche Teil vertreten ist, alle anderen Orte aber fehlen, ferner daß der Innertaunus nur durch Esch und Idstein vertreten ist, und daß die Orte des Königs-sundragaes mit einer einzigen Ausnahme nur bei Thomas genannt sind, in den anderen Listen aber nicht enthalten sind. Alles das zeigt eine einheitliche Linie: Die weiter von Frankfurt weggelegenen Orte haben entweder das Burgrecht nie gehabt, oder — was mir wahrscheinlicher scheint — sie haben es im Lauf der Jahrhunderte verloren. Das Rote Buch von Frankfurt zeigt (Blatt 4a und 4b) deutlich den Ausschluß einer Reihe von Dörfern aus dem Burgrecht, da sie in Zeiten der Not (1430 und 1438) ihrer Pflicht zur Verbesserung von Wall und Graben nicht genügt haben. Augenscheinlich haben also weiter ab gelegene Dörfer, die von dem Schutz, den ihnen Frankfurts Mauern bieten konnten, sich wenig versprochen, das ihnen lästige Burgrechtsverhältnis durch Nichterfüllung ihrer Pflichten aufzuheben gewußt. Vielleicht konnte man sie der größeren Entfernung wegen von Frankfurt aus nicht dazu zwingen, vielleicht aber hat auch die Stadt selbst kein großes Interesse an den weit entfernt liegenden Ortschaften gehabt. Sieht man davon ab, so ist der Zusammenfall von Burgrechts- und Königsherrschaftskreis ganz auffallend. Und wenn manche Orte